

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3156K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE MEHRKOSTEN-BU-VERSICHERUNG

Für den Fall einer Betriebsunterbrechung infolge eines gedeckten Sachschadens gemäß Art. 10 der BAVB, sind die vereinbarten Mehrkosten versichert.

Die Haftungsdauer und die Höchsthaftungssumme auf „Erstes Risiko“ sind in der Police dokumentiert.

1. Mehrkosten sind Kosten, welche bei normalem Betriebsablauf nicht anfallen, sondern während der Dauer einer teilweisen oder gänzlichen Betriebsunterbrechung infolge Sachschadens im Sinne der BAVB zusätzlich aufgewendet werden müssen, um den versicherten Betrieb fortführen zu können.
2. Versichert sind insbesondere jene Kostenarten wie:
  - a) zusätzliche Kosten infolge vorübergehender Anmietung von anderen Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Adaptierungen an diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten (z. B. Einbauten, Installationen aller Art, Telefonanschlüsse, Fernschreibanschlüsse);
  - b) zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, welche mit der vorübergehenden Betriebsverlegung zusammenhängen;
  - c) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Halbfabrikaten zur Weiterverarbeitung im versicherten Betrieb;
  - d) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Fertigfabrikaten;
  - e) zusätzliche Reise- und Transportkosten;
  - f) zusätzliche Kosten für Lohn-(Fremd-)arbeit;
  - g) zusätzliche Lohn- und Gehaltskosten (Überstunden);
  - h) zusätzlicher Werbeaufwand.
3. Die Art. 15, 16, 17 und 18 der BAVB gelten sinngemäß. Der Art. 11, Pkt. 7 der BAVB gilt nicht.
4. Der Art. 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) findet keine Anwendung.
5. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Wiedererlangung der Lagerkapazität vor dem Schadenstag ergeben, sind bei der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ausmaß der Entschädigungsleistung von all jenen Umständen abhängig, die während der Stillstandszeit die Höhe der Entschädigung beeinflussen, im Besonderen von der Marktsituation und den besonderen geschäftlichen und örtlichen Betriebsverhältnissen.